



HVBG

HVBG-Info 02/1996 vom 12.01.1996, S. 0126 - 0129, DOK 473/017-BSG

**Keine Hinterbliebenenrente an einen früheren Ehegatten bei  
Unterhaltsanspruch nach Recht des Beitrittsgebietes -  
Verfassungsmäßigkeit - BSG-Urteil vom 21.06.1995 - 5 RJ 60/94**

Keine RV-Hinterbliebenenrente an einen früheren Ehegatten bei  
Unterhaltsanspruch nach Recht des Beitrittsgebietes -  
Verfassungsmäßigkeit;  
hier: BSG-Urteil vom 21.06.1995 - 5 RJ 60/94 -  
Das BSG hat mit Urteil vom 21.06.1995 - 5 RJ 60/94 - folgendes  
entschieden:

Leitsatz:

Ein früherer Ehegatte hat auch dann keinen Anspruch auf  
Hinterbliebenenrente, wenn er vom Versicherten tatsächlich  
Unterhalt erhalten hat, ein Unterhaltsanspruch sich aber nach dem  
Recht des Beitrittsgebiets gerichtet hätte.

Orientierungssatz:

§ 243a SGB VI ist nicht verfassungswidrig und verletzt  
insbesondere nicht den in Art. 3 Abs. 1 GG enthaltenen allgemeinen  
Gleichheitssatz. Die unterschiedliche Behandlung der  
Hinterbliebenen in §§ 243 und 243a SGB VI ist wegen der  
unterschiedlichen Entwicklungen im Scheidungs- und  
Scheidungsfolgenrecht der DDR und der Bundesrepublik  
gerechtfertigt.